Wien, Donnerstag, den 2. Juli 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1885** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Zur Frage nach den gesetzlichen Grundlagen des Begriffes Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

Eine historisch-kritische Untersuchung von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Fortsetzung.)

Was nun die Gründe anbelangt, womit die richterliche Sentenz motivirt wird, speciell die Anwendung des § 1339 a. b. G. B. auf den diesfalls zur Entscheidung kommenden Straffall, so will ich beispielsweise die Gründe des Judicates anführen, welche in der vorerwähnten Peitler'schen Sammlung, S. 185 unter Nr. 198, veröffentlicht wurden, wobei ich bemerken muß, daß sich in der besagten Sammlung sonst keine andere, mit Gründen versehene oberstgerichtliche Entscheidung findet, die diesen Gegenstand betreffen würde. Doch muß ich annehmen, daß die dort citirten und auch sonst in dieser Sache gefällten Entscheidungen auf denselben Gründen beruhen, insofern sie die etwa in Zweifel gezogene Anwendbarkeit des § 1339 a. b. G. B., resp. die Frage nach dem legalen Bestande des Begriffes einer besonderen Polizeiübertretung der Ehrenkränkung betreffen.

Der sub Nr. 198 publicirten Entscheidung des k. k. Gerichts- und Cassationshofes vom 3. Juni 1852 liegt die Sentenz zu Grunde, „daß die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, sofern selbe nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 93 (§ 78 I. St. G. ex 1803) begründet, als eine Uebertretung nach § 1339 a. b. G. B. zu bestrafen ist."

In den Entscheidungsgründen heißt es nun: „Wenn die widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 78 des St. G., I. Thl. angesehen werden kann, sondern nur nach § 1339 des a. b. G. B. zu ahnden kommt, da sie als eigene schwere Polizeiübertretung im Gesetze nicht bezeichnet ist, so muß der Absatz VII des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche und das Hofkanzleidecret vom 30. September 1806, J. G. S. Nr. 787, in Anwendung kommen. Wäre nun die eigenmächtige Detention des Martin Z., die sich U. zu Schulden kommen ließ, von einem Beamten oder öffentlichen Diener geschehen, so würde sie als Anmaßung der öffentlichen Gewalt, als Uebertretung der Pflichten eines öffentlichen Amtes nach § 86 St. G., II. Thl. (§ 331 St. G. ex 1852) . . . zu bestrafen sein. Dem Angeklagten fehlte die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten oder Dieners; er konnte daher, da der § 78 St. G., I. Thl. (§ 93 St. G. ex 1852) auf ihn nicht anwendbar gehalten wurde, unter den § 86 des St. G., II. Thl. (§ 331) nicht subsumirt werden. Daß seine Handlungsweise aber auch keine widerrechtliche Kränkung der Freiheit des Z. gewesen sei, vermag der Angeklagte, der den vom Landesgerichte für wahr angenommenen Thatbestand nicht bestreitet und mit Erfolg auch nicht bestreiten könnte, dem § 1339 a. b. G. B. und dem Absatze I des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche entgegen, selbst nicht zu behaupten, und noch weniger nachzuweisen, indem er nur zu behaupten versucht, daß für seine widerrechtliche Handlung keine Straffanction bestehe, und daß dieselbe aus diesem Grunde nicht strafbar sei. Das ist aber nicht richtig; denn das Hofdecret vom 30. September 1806, Z. 787, bestimmt, daß eine verbotene Handlung, welche wegen Mangels eines Merkmales keine schwere Polizeiübertretung ist, als eine einfache Uebertretung, als Vergehen mit jener Strafe als Maximum anzusehen sei, welche das Minimum sein würde, wenn dieselbe Handlung durch Hinzutritt des mangelnden Merkmales als schwere Polizeiübertretung zu bestrafen wäre. Wäre nun der Angeklagte ein öffentlicher Diener gewesen, so wäre er mindestens nach § 86 St. G., II. Thl. behandelt worden. Auch der Angeklagte hat sich einer öffentlichen Gewalt durch unbefugte Kränkung der Freiheit des Z., wenn auch ohne Verletzung seiner körperlichen Sicherheit, angemaßt, er unterliegt also der Bestrafung nach § 86 des St. G., II. Thl. in der Art, daß Arrest von 3 Tagen das Strafmaximum ist."

Nach der Rechtsanschauung des obersten Gerichtshofes, und das ist durchwegs auch die Ansicht der Praxis, enthält also der § 1339 a. b. G. B. eine objective Norm strafrechtlichen Inhaltes, die Norm nämlich, daß auch solche a) körperliche Verletzungen, b) widerrechtliche Kränkungen der Freiheit und c) Ehrenbeleidigungen, welche weder zur Classe der Verbrechen noch zur Classe der schweren Polizeiübertretungen gehören, verboten und daher strafbar sind, und zwar

als „Vergehungen", d. i. als einfache oder Polizeiübertretungen. Weiters wird behauptet, daß die Strafsanction auf solche widerrechtliche Handlungen durch das Hofdecret vom 30. September 1806, Z. 787, ausgesprochen wurde.

Was nun dieses vielfach angerufene Hofdecret betrifft, so ist allerdings richtig, daß dasselbe eine allgemeine Strafnorm für das Polizeiverfahren bildete und auf derselben Grundlage beruht, wie die jetzt geltende Polizeistrafnorm, welche durch die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geschaffen wurde, durch welche jenes Hofdecret außer Wirksamkeit trat. Allein die Anwendung des Hofdecretes vom 30. September 1806 hat gleich wie die Anwendung der an Stelle desselben getretenen Ministerialverordnung vom 30. September 1857 zur unbedingten Voraussetzung, daß die fragliche Handlung oder Unterlassung, welche mit der Strafsanction des Hofdecretes getroffen werden soll, durch irgend ein bestimmtes Gesetz oder eine Verordnung für strafbar oder ungesetzlich, kurz als verboten erklärt wurde. Dies wird nun allgemein anerkannt und in diesem Sinne auch die erwähnte Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, interpretirt. Anders liegt die Frage hinsichtlich der Tragweite und der wahren Bedeutung der Anordnung des § 1339 a. b. G. B. Daß dieselbe im Sinne der citirten oberstgerichtlichen Entscheidung aufzufassen, derselben der Charakter einer constitutiven Norm beizulegen wäre, muß mit Rücksicht auf deren Einreihung in das bürgerliche Gesetzbuch, das seinem Zwecke nach lediglich die Rechtsverhältnisse der Einzelnen untereinander regeln soll (§ 1 a. b. G. B.), mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut und mit Rücksicht auf die Genesis jener Anordnung entschieden bestritten werden. Hierüber werde ich mich übrigens noch näher auslassen, bis ich auf die Geschichte der Entstehung des § 1339 a. b. G. B. zu sprechen komme. [5])

Nun sollen noch in Kürze die von den angerufenen Schriftstellern ausgesprochenen Ansichten kritisch untersucht und beleuchtet werden. Dieselben culminiren in dem Ausspruche, daß Privatinjurien, die sich nicht als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung qualificiren, als ein Polizeivergehen nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln sind. Auch berufen sich hierbei Zeiller und v. Barth auf einen Ausspruch der Strafgesetzgebungs-Hofcommission vom 21. Jänner 1805, welcher in Form einer Erläuterung (offenbar des Strafgesetzbuches ex 1803) erflossen ist. Daraus folgt nun, daß gewisse Privatinjurien schon vor dem Bestande des bürgerlichen Gesetzbuches als Polizeivergehen erklärt und geahndet wurden, so daß es zur Begründung der Strafcompetenz der politischen Behörden der Anordnung des § 1339 nicht bedurfte.

Hier muß auf die Quellen unseres jetzt in Geltung stehenden Civil- und Strafrechtes, so weit es nothwendig erscheint, zurückgegangen und die historische Entwicklung der einschlägigen civil- und strafrechtlichen Bestimmungen kurz dargestellt werden.

Durch die Arbeiten neuerer österreichischer Rechtshistoriker und Dogmatiker (Harras v. Harrasowsky, Gesch. der Codif. des österr. Civilrechtes, Wien 1868, dessen „Codex Theresianus und seine Umarbeitungen", 3 Bde., Wien 1883—1884, Pfaff und Hofmann, Comment. und des Ersteren Excurse 2c.) ist hinlänglich nachgewiesen worden, welchen Einfluß die früheren Rechtsquellen, die alten heimatlichen Rechte, auf die Codificirung unseres gegenwärtig in Geltung bestehenden Civilrechtes geübt haben. Von besonderem Einflusse waren aber das böhmische Recht (die Landesordnungen und Stadtrechte in den Kronländern Böhmens) und die Rechte der österreichischen Ländergruppe (vorzüglich jene von Niederösterreich).

In Böhmen galten die Bestimmungen der Ferdinandeischen Landesordnung (V. Abs. 1—15) und der Stadtrechte (ex 1579) Q. XII—XXXVI, dann R. I—XII. In Niederösterreich enthielt die hierauf bezüglichen Bestimmungen der sog. tractatus de iuribus incorporalibus (tit. 18). Beide Rechtsquellen behandeln die hier in Rede stehende Materie ziemlich gleichmäßig. Man unterschied nämlich zwischen „Ehrenhändeln" oder „Ehrenantastungen" und „Schmähungen". Die letzteren berechtigten den Beleidigten, auf eine Strafe von 50 Schock und auf Ersatz von Kosten und Schäden zu klagen. Die Ehrenhändel ließen den Beweis der Wahrheit zu; mißlang derselbe, so wurde der Beleidiger zur Abbitte und Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt. Wegen Ehrenbeleidigungen fand ein doppeltes Verfahren statt: mittelst Civil- und mittelst Strafklage. Erstere ging vornehmlich auf Leistung des „Abtrages", „Ersatz für die zugefügte Schmach" (Privatgenugthuung), letztere hatte die Bestrafung des Injurialen von Amtswegen zum Zwecke. Für Ehrenantastung wird nach den böhmischen Stadtrechten (Q. XII) angesehen, „wenn Jemand einer wohl verhaltenen Person an Ehren und guten Namen widerrechtlich schadet" (widerrechtlich = böswillig a contrario scherzweise). Als „Schmähung" werden alle Worte gehalten, „mit welchen einer dem anderen oder seine verstorbene Eltern verachtet" (R. I), und zwar „zur Verkleinerung eines anderen" (R. II und Q. 12). Nach dem tract. de iur. inc. (tit. 18 § 1) ist für eine Injurie zu halten, „wenn einer an seinem wohlhergebrachten Namen, Stand und guten Leumund von einem anderen mündlich oder schriftlich angetastet, verkleinert, oder mit Schlägen angegriffen und verschimpffet wird." In Ermangelung von Zeugen konnte nach dem böhmischen Rechte der Beleidigte den Beleidiger zur schriftlichen Erklärung auffordern, ob er eine ihm zugeschriebene beleidigende Aeußerung gemacht habe. (Stadt R. O. 24, 25, Landesordnung B. 12, E. 16, V. 5, 6, 8, 9, 12.)

Diese in den Länderstatuten enthaltenen Bestimmungen über Injuriensachen ließ sowohl das Strafgesetz vom 13. Jänner 1787, als auch jenes vom 17. Juni 1796 (für Westgalizien erlassen) und auch das allgemeine Strafgesetz vom 3. September 1803 gänzlich unberührt und blieben daher jene Bestimmungen in voller Geltung. Arg. § 1 St. G. ex 1787, II. Theil. („Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeachtet, noch bei ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt.") § 5 Westgaliz. Strafgesetz ex 1796. („Andere Uebertretungen sollen darnach, als sie gegen Polizeiverordnungen, Gefällseinrichtungen oder bürgerliche Gesetze verstoßen, nach den darüber vorhandenen eigenen Vorschriften von den dazu bestimmten Behörden abgehandelt werden.") Abs. VII des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche ex 1803. („Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.")

Die zur Verhandlung von dergleichen Injurienfällen berufenen Behörden waren nach der damaligen Organisation (Hofdecret vom 21. August 1788, J. G. S. Nr. 879) die Wirthschaftsämter (Grundobrigkeit), welche nach Vorschrift des § 15 der allg. Ger.-Ord. vom 1. Mai 1781 mündlich zu verfahren hatten. Was speciell das Königreich Böhmen anbelangt, so galten die in der Landesordnung und Stadtrechten enthaltenen materiell-rechtlichen Bestimmungen über Injurienhändel unbeschränkt fort, soweit sie Adelige und Bürger betrafen; allein bezüglich der Unterthanen war durch die Hofdecrete vom 4. Jänner 1793, J. G. S. Nr. 80, und vom 3. April 1794, J. G. S. Nr. 167, eine Aenderung eingetreten, indem das bisher übliche Verfahren, wornach die Ortsgerichte auch in Injuriensachen wider Unterthanen nach Maß der Stadtrechte R 5, § 1 auf eine Strafe von 10 Schock Groschen erkannten, für „Unfug" erklärt und dessen allgemeine Abstellung mit der Motivirung angeordnet wurde, daß über die Privatgenugthuungs- und Entschädigungsrechte nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu entscheiden, ob der Bestrafung aber, die ohne-

[5]) Auch die Anordnung des § 19 a. b. G. B. wurde bis in die letzte Zeit in dem Sinne interpretirt und gehandhabt, als ob sie eine Norm strafrechtlichen Inhaltes wäre und man sprach stets von einer besonderen Polizeiübertretung der eigenmächtigen Selbsthilfe, die von den diversen Behörden (politischen, Polizei- und Gerichtsbehörden, von den letzteren in den Jahren 1850—1852 auf Grund der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 und des Art. V des Competenzgesetzes vom 27. Mai 1852) mit mitunter ziemlich empfindlichen Arreststrafen geahndet wurde. Vergl. die oberstger. Entsch. in Peitler's Sammlung (Nr. 181—186; 226, 316), dann praktische Fälle in der „Oesterr. Zeitschr. f. Verw." 1868 (Nr. 5), 1870 (Nr. 2 und 35), 1871 (Nr. 5). Ebendort (1872, Nr. 36) eine Abhandlung hierüber. Ferner Lienbacher, Sammlung oberstbeh. Entscheidungen in Polizeistrafsachen, Nr. 79, 104, 134, 178, 180 und desselben „Oeffentl. Sicherh.", J. 1872 (Nr. 8), 1874 (Nr. 8) u. a. — Wie man nun gegenwärtig über die Strafbarkeit der angeblichen Polizeiübertretung denkt, ist bekannt, und ich verweise hier nur auf die Entscheidung des k. k. Staatsministeriums vom 1. Juli 1862, Z. 8051 (bei Lienbacher, Sammlung Nr. 180), wo zuerst indirect ausgesprochen erscheint, daß die Selbsthilfe im Sinne des § 19 a. b. G. B. als eine Polizeiübertretung nicht anzusehen und nicht gestraft werden könne. Im gleichen Sinne, aber nicht so entschieden, äußert sich der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1872, Z. 6533 M. J., bei dessen Intimirung an die Unterbehörden letzteren zur Belehrung und Darnachrichtung bedeutet wurde, daß in Hinkunft die eigenmächtige Selbsthilfe nur dann polizeilich zu ahnden sein wird, wenn zugleich dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden wäre, wobei allerdings nicht die Selbsthilfe als solche der polizeilichen Ahndung unterzogen wird.

hin keinen Gegenstand des richterlichen Amtes, sondern der politischen Obrigkeit ausmacht, sich die Normalien gegenwärtig zu halten sind (nämlich das Unterthanspatent vom 1. September 1781, J. G. S. Nr. 24, und Instruction für Kreisämter vom 21. Jänner 1783), wornach wider das Landvolk keine Geldstrafe stattfinden kann.

Solche politische Obrigkeiten, denen aber vermöge Hofdecret vom 21. August 1788 (J. G. S. Nr. 879) auch gewisse Justizgeschäfte, darunter Injurienhändel, zugewiesen wurden, bildeten die Ortsgerichte und Magistrate, in höherer Instanz die Landesregierungen und in höchster Instanz die vereinigte Hofkanzlei („oberste Hofstelle").

In den Hauptstädten bestanden zwar bereits Polizeidirectionen, allein in Injurienhändeln besaßen dieselben keine Jurisdiction.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Grundlasten-Ablösungscommission hat über Eigenthumsansprüche nur dann zu entscheiden, wenn dieselben vor derselben als Einwendung geltend gemacht werden. (Kais. Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, §§ 7 b, 34.)

Das Aerar brachte gegen die Hundsalp-Interessenten B. und Genossen die Klage mit dem Begehren ein, dieselben seien schuldig, die Forste X. und Y. als Eigenthum des Aerars anzuerkennen.

In erster Instanz wurde mit Urtheil des Bezirksgerichtes Kufstein vom 31. December 1880, Z. 2754, dem Klagebegehren stattgegeben, worüber die Geklagten die Appellation ergriffen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Rechte, auf deren Ausübung in den betreffenden Forsten sich die Geklagten zur Darthuung ihres Eigenthumsrechtes im Rechtsstreite bezogen hatten, von der Klägerin als Servitutsrechte bezeichnet wurden, hob das Obergericht mit Decret vom 15. September 1881, Z. 5223, obwohl die Unzuständigkeit des Gerichtes von den Geklagten nicht behauptet worden war, das Urtheil der ersten Instanz sammt deren vorausgegangenen Verfahren mit Bezugnahme auf den § 48, Abs. 2 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1851, R. G. Bl. Nr. 251, von Amtswegen auf, weil die Holzbezugs- und Weiderechte der Hundsalp-Interessenten in den betreffenden Forsten vom Forstärar bereits im Jahre 1856 bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission angemeldet, wenn auch nicht in Verhandlung genommen worden sind, weil in Gemäßheit des Edictes dieser Commission vom 6. September 1855 gerichtliche Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines Rechtes, sowie wegen der im § 7 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bezeichneten Punkte bezüglich der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung dieses Edictes an nicht mehr anhängig gemacht werden dürfen, weil zufolge der Verordnung vom 5. März 1861 (tirol. Landesgesetzblatt Nr 21) die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission schon gemäß § 7, lit. b des obigen Patentes berechtigt ist, in allen jenen Fällen, welche nach § 1 des Patentes vor ihr Forum gehören, das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß im vollen Umfange, somit auch bezüglich jener Einwendungen zu entscheiden, welche sich auf das Eigenthumsrecht des belasteten Grundes beziehen, und weil somit die Competenz der Servituten-Organe zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites begründet ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob auf den Revisionsrecurs der Klägerin die Entscheidung des Obergerichtes mit Entscheidung vom 23. Mai 1882, Z. 5578, auf und trug demselben die Entscheidung in der Sache auf „in der Erwägung, daß im vorliegenden Falle nur das Eigenthumsrecht auf die Forste X. und Y., nicht aber ein der Amtshandlung nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853 unterliegendes Recht den Gegenstand der Klage und Streitführung bildet und keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche den Anspruch über dieses Eigenthumsrecht dem grundsätzlich hiezu competenten Civilrichter entzöge; in Erwägung, daß, wenn der § 7, lit. b in Verbindung mit § 34 dieses Patentes den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden auch die Erhebung und Entscheidnng über das Rechtsverhältniß zuweist, diese Bestimmung zunächst sich auf solche Rechte bezieht, welche den Gegenstand dieses kais. Patentes bilden; in Erwägung, daß die Berechtigung der oberwähnten Behörden zur Entscheidung der Eigenthumsfrage aus der obcitirten Bestimmung nur für den Fall hergeleitet werden kann, wenn die Entscheidung über den Bestand eines Servitutsrechtes durch die Entscheidung über die Eigenthumsfrage selbst bedingt ist, somit bei der mit den Parteien bereits gepflogenen Servitutenverhandlung der Eigenthumsanspruch als Einwendung geltend gemacht wird; in Erwägung, daß eben deshalb durch die Verordnung vom 5. März 1861, tirol. L. G. Bl. Nr. 21, erklärt wurde, daß die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsorgane in allen jenen Fällen, welche nach § 1 des genannten kais. Patentes vor ihr Forum gehören, über das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß im vollen Umfange, somit auch bezüglich jener Einwendungen zu entscheiden haben, welche sich auf das Eigenthumsrecht des belasteten Grundes beziehen; in Erwägung, daß, wenn auch das Forstärar bereits im Jahre 1856 Anmeldungen eingebracht hat, welche Servitutsrechte der Hundsalp-Interessenten auf die den gegenwärtigen Streitgegenstand bildenden Forste betreffe, dennoch eine Verhandlung hierüber von Seite der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden bisher nicht gepflogen wurde und daher die Hundsalp-Interessenten nicht einmal in die Lage kommen, die Eigenthumseinwendung vor dieser Behörde zu erheben; und in Erwägung, daß mithin jeder gesetzliche Anhaltspunkt mangelt, um den unabhängig von jedem Servitutsverhältnisse abhängig gemachten Eigenthumsstreit der Entscheidung des Civilrichters zu entziehen." Ger.-Ztg.

Auch wenn der Privilegiumsinhaber eine Abschrift der geheim zu haltenden Privilegiumsbeschreibung im Streite wegen Verletzung des Privilegiums gelegt hat, kann dem Gegner eine Abschrift hievon nicht ertheilt werden. (§ 32 Priv. Ges.)

In der Rechtssache des A. gegen B. wegen Privilegiumseingriffes rücksichtlich des ihm, A., ertheilten Privilegiums zur Verfertigung von Maschinentreibriemen brachte B. ein Gesuch um Ertheilung einer Abschrift der Privilegiumsbeschreibung ein, welchem in erster Instanz mit Decret des k. k. Landesgerichtes Brünn vom 13. Juli 1880, Z. 7242, stattgegeben wurde, nachdem die Privilegiumsbeschreibung, auf welche sich A. zur Constatirung einer Privilegiumsverletzung von Seite des B. beruft, und welche dem Protokolle vom 9. Juli 1880 in einer von B. als richtig anerkannten Abschrift beiliegt, als eine von dem Beweiswerber, A., zur Erhärtung der angeblichen Privilegiumsverletzung gegen den B. gelegte Urkunde ein instrumentum commune geworden ist, auf dessen Inhalt sich auch der Gegner, B., zu seiner Vertheidigung berufen kann, nachdem somit die Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung dem B. gegenüber um so weniger mehr am Platze sein kann, als derselbe bereits bei der Tagfahrt vom 9. Juli 1880 von deren Inhalt mit Einverständniß des A. Einsicht genommen hat.

Das Oberlandesgericht Brünn wies auf den Recurs des A. das Gesuch des B. mit Decret vom 3. August 1880, Z. 8616, ab „in der Erwägung, daß es sich vorliegend um den Eingriff in ein Privilegium handelt, um dessen Geheimhaltung angesucht wurde, und der Privilegiumsinhaber dadurch, daß er bei der Verhandlung vom 9. Juli 1880 eine Abschrift der Privilegiumsbeschreibung eingelegt hat, noch keineswegs die Publicirung derselben bewilligte; in der Erwägung, daß in Privilegienstreitigkeiten die Vorschriften über das summarische Verfahren vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, blos in Bezug auf die formelle Proceßverhandlung Geltung haben, dagegen die sonstigen Vorschriften desselben, insoweit sie die Rechte der Parteien betreffen, durch den officiosen Charakter des Verfahrens in Privilegienstreitigkeiten und die Vorschriften über die Geheimhaltung der Privilegien eine Aenderung erleiden; in Erwägung, daß der § 32 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, den Parteien bei geheim gehaltenen Privilegien keineswegs das Recht der Einsichtnahme in die Register und der Abschriftsnahme der Urkunden einräumt, und daß nach § 6 des Ministerialerlasses vom 5. October 1852 selbst im Civilprocesse das Recht der Einsicht in die Privilegiumsbeschreibung nicht den Parteien, sondern nur dem Gerichte, und auch diesem nur insoweit zusteht, als dieselbe der Proceßentscheidung nothwendig zu Grunde gelegt werden muß."

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 14. September 1880, Z. 10.620, auf den Revisionsrecurs des B. die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen, „zumal Recurrent in seinem Gesuche als Zweck der begehrten Mittheilung einer Abschrift der Privilegiumsbeschreibung des A. die beabsichtigte Annullirung des Privilegiums des letzteren durch das Handelsministerium, nicht seine Rechtsvertheidigung, angegeben hat, und diese letztere durch die dem Recurrenten gestattete Acteneinsicht gewahrt ist." Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

VII. Stück. Ausgeg. am 7. Juli. — 11. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 30. April 1884, Z. 1041 Präs., womit eine neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach veröffentlicht wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — 12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 23. Mai 1884, Z. 1314 Präs., betreffend einige Aenderungen in den bestehenden Hof-Normatagen. — 13. Gesetz vom 31. Juli 1884, mit welchem den Bezirksstraßenausschüssen von Loitsch, Laas und Reifnitz das Recht ertheilt wird, auf der Straße, welche von Rakek über Bloskapoliza, von hier einerseits über Neudorf durch das Reifnitzer Thal und andererseits über Laas nach Babenfeld bis an die croatische Grenze führt, Mauthgebühren einzuheben. — 14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 26. Mai 1884, Z. 1208 Präs., betreffend einige Aenderungen in der Kategorisirung mehrerer öffentlicher Straßen. — 15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 31. Juli 1884, Z. 1896 Präs., enthaltend die Durchführungsvorschrift zur Uebergabe des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden.

IX. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 16. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. December 1884, Z. 11.243, betreffend die Feststellung der Militär-Durchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1885. — 17. Gesetz vom 20. December 1884, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

X. Stück. Ausgeg. am 3. Juli. — 16. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 22. Mai 1884, womit die neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Görz publicirt wird. — 17. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 22. Mai 1884, womit die neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno publicirt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 5. Juli. — 18. Gesetz vom 3. Juni 1884, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Classificirung einiger Straßen.

XII. Stück. Ausgeg. am 4. August. — 19. Gesetz vom 21. Juni 1884 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Tabor, Vas und Miklavi der Gemeinde Reifenberg. — 20. Gesetz vom 21. Juni 1884 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Korb, Britof und Mantelov:e der Gemeinde Reifenberg.

XIII. Stück. Ausgeg. am 11. August. — 21. Gesetz vom 21. Juni 1884 über die Vertheilung der der Fraction Ossek der Steuergemeinde Schönpaß gehörigen, in den Steuergemeinden Schönpaß und Cernizza gelegenen Gemeindegründe. — 22. Gesetz vom 10. Juli 1884 über die Vertheilung der Gemeindegründe von St. Thomas.

XIV. Stück. Ausgeg. am 16. August. — 23. Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von Pliskovizza und der Fraction Kosovelje. — 24. Gesetz vom 18. Juli 1884 über die Vertheilung der Gemeindegründe von Brestovica und Klanc.

XV. Stück. Ausgeg. am 2. September. — 25. Gesetz vom 26. Juli 1884, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von Woltschach. — 26. Gesetz vom 26. Juli 1884, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von Kozars.a. 27. Gesetz vom 26. Juli 1884, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von Cigino.

XVI. Stück. Ausgeg am 7. October. — 28. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. August 1884, womit die nachstehende Bergführer-Ordnung für das Küstenland eingeführt wird. — 29. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 13. September 1884, betreffend die Reisegebühren und Zehrgelder der k. k. Forstwarte der politischen Verwaltung bei Dienstreisen im Interesse der Parteien. — 30. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 28. September 1884, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1884 bis Ende März 1885.

XVII. Stück. Ausgeg. am 29. October. — 31. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 29. September 1884, bezüglich der Erhöhung des Limitosalzquantums zum Hausgebrauche für die Bewohner Istriens auf Grundlage der Volkszählung vom Jahre 1880. — 32. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 7. October 1884, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1885. — 33. Gesetz vom 27. August 1884, betreffend die Einsetzung einer Sanitätscommission in der Stadt Pola.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 31. October. — 34. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 24. October 1884, betreffend Fortdauer der in Pogled bestehenden Wegmauth.

XIX. Stück. Ausgeg. am 12. November. — 35. Baugesetz vom 24. September 1884, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

XX. Stück. Ausgeg. am 14. November. — 36. Gesetz vom 8. September 1884, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe und eines Landesculturrathes in der Markgrafschaft Istrien.

XXI. Stück. Ausgeg. am 10. December. — 37. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 5. December 1884, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Marschdurchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1885.

XXII. Stück. Ausgeg. am 23. December. — 38. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 17. December 1884, Z. 18.028, betreffend die Wiedereinführung der Privatwegmauth an der sogenannten Valloner Concurrenzstraße.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 39. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 28. December 1884, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1885.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der galizischen Finanz-Landesdirection Adolph Freiherrn von Jorkasch-Koch das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Bozen Karl Strobele den Orden der eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär Friedrich Freiherrn von Trauttenberg eine systemisirte Ministerial-Secretärsstelle im Ackerbauministerium und dem Ministerial-Vicesecretär Dr Victor Ritter von Meyer-Treufeld den Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirector des k. k. obersten Rechnungshofes Johann Thalhammer taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostcontrolor Johann Bartl in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Postofficial Alfred Zeithammer in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Postcontrolors verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann W. Bröndstedt in St. Thomas (Westindien) zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Friedrich Gallina und Adolph Ehrendorfer zu Finanzräthen für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Statthaltereisecretär Karl Graf zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Dr. Robert von Welser zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsrathsadjuncten Joseph von Chrenóczy-Nagy verliehen.

Der Handelsminister hat den Ingenieur bei der Post-Oekonomieverwaltung Karl Laukota und den Rechnungsrevidenten des Ministerial-Rechnungsdepartements Leopold Klatscher zu Oberpostcontroloren in Wien ernannt.

Erledigungen.

Oberfinanzrathsstelle bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in der sechsten Rangsclasse, bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 141.)

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzwach-Commissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 142.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Schlesien in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Regierungs-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 142.)

Secundararztesstelle der medicinischen Abtheilung im St. Johannes-Spitale zu Salzburg mit Adjutum von 600 fl. jährlich nebst freier Wohnung, bis 18. Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Forstassistentenstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection Görz mit 600 fl. Gehalt und gesetzlicher Activitätszulage, binnen 4 Wochen. (Amtsbl. Nr. 144.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.